

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung in Nigeria seit März 1996

Der Deutsche Bundestag hat am 5. Dezember 1996 – Drucksache 13/6417 – die Bundesregierung erneut aufgefordert, bis zum März 1997 zu den Aktivitäten und Ereignissen in Nigeria zu berichten.

Das Militärregime hat am 1. Oktober 1995 einen Zeitplan zur Herstellung der Demokratie bekanntgegeben, der nationale Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Jahre 1998 vorsieht. Die ersten Wahlen auf Kommunalebene im März 1996, die mangels bestehender Parteien auf Personenbasis erfolgten, wurden von der Opposition boykottiert. Gleichwohl war die Wahlbeteiligung hoch. Die Zulassung von Kandidaten und die Wahlen selbst waren nicht frei von Manipulationen seitens der Regierung. Im dritten Quartal 1996 wurde die Registrierung nationaler Parteien durchgeführt. Die sehr restriktiven Voraussetzungen wurden lediglich von fünf Parteien erfüllt, deren Führungspersonen als dem Militärregime nahestehend gelten. Die Kommunalwahlen wurden um drei Monate verschoben; die Wählerregistrierung ist am 19. Februar beendet worden. Dabei ist abzusehen, daß die nationale Wahlkommission nicht ihr Ziel erreicht hat, 50 Millionen Menschen zu registrieren. Das Wahlregister soll am 7. März vorgelegt werden, wenn es vom Umfang her nicht den Erwartungen entspricht, wird das weitere Zweifel über das Übergangsprogramm und den Willen der Regierung, es umzusetzen, zur Folge haben.

Im November 1995 hatte die Hinrichtung von neun Ogonis, darunter dem Schriftsteller Ken Saro-Wiwa, einen weltweiten Sturm der Entrüstung ausgelöst, der zur Suspendierung der Mitgliedschaft Nigerias im Commonwealth und zu zusätzlichen Sanktionsbeschlüssen der EU führte (Gemeinsame Standpunkte der EU vom 20. November und 4. Dezember 1995). Die Sanktionen umfassen jetzt folgende Maßnahmen:

- Aussetzung der Zusammenarbeit auf militärischem Gebiet
- Beschränkung bei der Erteilung von Visa an Angehörige des Militärs und der Sicherheitskräfte sowie deren Angehörige

- Aussetzung der Besuche von Militärangehörigen
- Aussetzung jeder weiteren Hilfe im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit
- Einzelprüfung von Exportlizenzen für Verteidigungsmaterial
- Aussetzung aller Ausbildungskurse für nigerianische Militärs
- Überprüfung aller Hilfsprojekte der EU und ihrer Mitgliedstaaten
- Aussetzung aller nicht essentiellen hochrangigen Besuche
- Visabeschränkungen für die Mitglieder des Provisorischen Regierungsrates und des Föderalen Exekutiv Ausschusses und ihrer Familien
- ein Embargo für Waffen, Munition und militärische Ausrüstung
- Ausweisung des gesamten militärischen Personals bei den diplomatischen Vertretungen Nigerias in Mitgliedstaaten der EU und Rückruf des gesamten militärischen Personals bei den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten der EU in Nigeria
- Unterbrechung aller Kontakte im Bereich des Sports, indem die Visaerteilung für offizielle Delegationen und Nationalmannschaften abgelehnt wird.

Achtzehn weitere Ogonis (der neunzehnte starb im August 1996 im Gefängnis), die ebenfalls der Beteiligung an der Ermordung von vier prominenten Ogoni-Führern im Mai 1994 beschuldigt werden, befinden sich seit über zwei Jahren in Haft. Sie sind Mitte Juli 1996 in Port Harcourt erstmalig einem Gericht vorgeführt worden, nachdem die Verteidigung das inzwischen wieder eingeführte habeas-corpus-Recht geltend gemacht hatte. Am 3. Dezember 1996 wurden ihre Anträge auf Haftentlassung vom High Court in Port Harcourt abgelehnt. Ein zukünftiger Prozeß (Termin steht noch nicht fest), zu dem die Bundesregierung einen Botschaftsvertreter als Beobachter entsenden will, wird aller Voraussicht nach

wieder vor einem Sondergericht stattfinden, dem aber im Gegensatz zum Ken Saro Wiwa-Prozeß keine Militärs mehr angehören und gegen dessen Urteile Rechtsmittel zugelassen sind. Dies war eine der Empfehlungen der VN-Fact-Finding-Mission im April 1996, die von der nigerianischen Regierung akzeptiert wurde. Außerdem wurde in dem Zusammenhang eine nigerianische Menschenrechtskommission eingesetzt, die allerdings bis heute wenig in Erscheinung getreten ist.

Die vom Militärregime ebenfalls zugesagte Überprüfung aller Fälle von Personen, die aus Gründen der Staatssicherheit ohne Gerichtsverfahren inhaftiert sind, führte zur Freilassung von bisher lediglich fünfzehn Inhaftierten. Die Freilassung der politischen Häftlinge – Chief Moshood Abiola und General Olusegun Obasanjo sind darunter die prominentesten – ist in der Tat nach Ansicht der Bundesregierung das entscheidende Merkmal und ein Indiz dafür, ob das Militärregime eine Kooperationsbereitschaft zeigen will. Der von der Regierung selbst formal in Gang gebrachte Aussöhnungsprozeß (Einsetzung eines „nationalen Versöhnungsausschusses“) kann nur dann positive Ergebnisse, d. h. die Einbindung des Südwestens Nigerias, zeitigen, wenn der mutmaßliche Sieger der Präsidentschaftswahl vom 12. Juni 1993 Abiola auf freien Fuß gesetzt wird. Insbesondere sollte auch die Aussetzung aller Dekrete erfolgen, die

- Entscheidungen der Militärregierung über das von den britischen Kolonialherren übernommene, formal intakte Rechtssystem stellen (Grundlage: „Federal Military Government [Supremacy and Inforcement of Powers] Decree“, 13/1984),
- im Widerspruch zu völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen und
- allgemeine Rechtsgrundsätze verletzen.

Im Dezember 1996 wurden zwei bekannte Oppositionelle (Chief Olu Falae, Dr. Frederick Fasehun) im Zusammenhang mit den Bombenanschlägen auf Militäreinrichtungen verhaftet. Sie sollen unter einem Dekret angeklagt werden, dessen Wortlaut zwar bekannt ist, das aber als solches noch nicht veröffentlicht wurde. Das sog. Transition to Civil Rule Decree soll alle Versuche, den Übergangsprozeß zu unterminieren, unter Strafe stellen. Es ist zu befürchten, daß das Regime ein solches Dekret zur politischen Disziplinierung mißbrauchen wird; es könnte vor allem zur Kontrolle der nach wie vor zu großen Teilen sehr kritischen Presse benutzt werden. Dazu paßt auch, daß Informationsminister Ofonagoro am 17. Dezember 1996 die Einrichtung eines „Nigerian Press Council“ angekündigt hat. Ziel des Vorhabens ist offenbar eine schärfere Kontrolle der Medien durch Zwangsregistrierung von Journalisten. Mit diesen neuen Maßnahmen werden die Zugeständnisse der nigerianischen Regierung auf die Empfehlungen der VN-Mission von April 1996 relativiert.

Im April 1996 ist Nigeria erstmals in der VN-Menschenrechtskommission verurteilt worden. Zwei Berichterstatter zu speziellen Themen wurden eingesetzt. Da sie bis November 1996 nicht nach Nigeria einreisen konnten, wurde Nigeria am 29. November

1996 in einer neuen Resolution vor allem aufgefordert, die Berichterstatter endlich einreisen zu lassen. Dies führte Anfang Februar 1997 zu einer Einigung der nigerianischen Regierung mit den VN, nach der die Berichterstatter vom 23. Februar bis 5. März Nigeria besuchen sollten. Die nigerianische Regierung hatte dabei auch die „standard terms of reference“ akzeptiert, die u. a. vorsehen, daß den Berichterstattern Zugang zu Gefangenen gewährt wird. Sie weigerte sich dann jedoch in letzter Minute, entsprechende Garantien zu geben. Die Menschenrechtskommission entsandte daraufhin kurzfristig einen Mitarbeiter nach Lagos, um nochmals über diese Frage zu verhandeln. Die Regierung erklärte daraufhin definitiv, daß den Berichtstattern kein Zugang zu Häftlingen gewährt würde, die rechtmäßig verurteilt seien oder aufgrund richterlicher Anordnung in Untersuchungshaft saßen. Dies bedeutet im Ergebnis, daß den Berichtstattern überhaupt kein Zugang zu Haftanstalten gewährt würde, da nach nigerianischer Darstellung niemand ohne richterliche Anordnung festgehalten wird. Auf diesem Hintergrund wurde der Besuch der Berichtstatter abgesagt. Es ist damit zu rechnen, daß bei der vom 10. März bis 18. April 1997 stattfindenden 53. Sitzung der Menschenrechtskommission eine weitere Resolution gegen Nigeria verfaßt wird, die nach diesen Ereignissen schärfer ausfallen sollte. Dabei dürfte die bereits 1996 von der Bundesregierung und ihren europäischen Partnern verlangte Einsetzung eines Sonderberichtstatters im Mittelpunkt stehen. Es wird vor allem um die Einbindung der afrikanischen Staaten in eine solche Resolution gehen. Daß der nigerianischen Regierung dieses Problem bewußt ist, zeigt sich daran, daß sie wenige Tage nach Absage des Besuchs der VN-Berichtstatter einem dreiköpfigen Team der afrikanischen Menschenrechtskommission die Einreise gestattete. Nach Presseberichten soll dieser Delegation sogar gestattet werden, Zugang zu politischen Gefangenen zu bekommen.

Die seit dem Suspendierungsbeschluß bestehende harte Linie des Commonwealth gegenüber Nigeria hat sich vor allem auf Drängen der Afrikaner – insbesondere des ursprünglichen Exponenten des harten Kurses, Südafrika – im Laufe des Jahres 1996 abgeschwächt. Die Verhandlungen zwischen Nigeria und der Commonwealth Ministerial Action Group (CMAG) über die Verbesserung der Menschenrechtssituation und die Rückkehr zu einem demokratischen System führten bisher weder zur Verhängung von zusätzlichen Sanktionen noch zu einer Aufhebung des Suspendierungsbeschlusses. Ein ursprünglich für September vorgesehener Besuch einer Überprüfungsmission in Nigeria fand mit revidiertem Programm (z. B. keine Besuche bei prominenten Inhaftierten) im November statt, führte aber nicht zu konkreten Ergebnissen. Als Entgegenkommen der nigerianischen Regierung wurden im Zusammenhang mit dem Besuch drei Inhaftierte, darunter Rechtsanwalt Gani Fawehinmi, freigelassen. Das CMAG-Mitglied Kanada, das sich im Sommer einseitig den EU-Sanktionen angeschlossen hatte, nahm an dem Besuch in Nigeria nicht teil. Bei ihrem Treffen in London am 17./18. Februar 1997 sprach die CMAG noch keine Empfehlung über die zukünftige Mit-

gliedschaft Nigerias im Commonwealth aus, über die beim nächsten Gipfel der Commonwealth-Regierungschefs in Edinburgh im Oktober 1997 entschieden werden muß. Als Ergebnis des Besuchs im November wurde festgehalten, daß die bereits bekannten Kritikpunkte im Menschenrechtsbereich, wie fortgesetzte Haft für politische Gefangene, Haft ohne Gerichtsverfahren, weiterhin gelten. Vor einer Empfehlung über die künftige Mitgliedschaft Nigerias werden jedoch weitere Eingaben von „interessierten Parteien“ für nötig gehalten. Dabei denkt man überwiegend an Berichte bekannter Organisationen wie amnesty international, Human Rights' Watch, NADECO und MOSOP. Auf dieser Grundlage sollen dann beim nächsten Treffen der CMAG im Juli Zeugen (Vertreter der bedeutendsten Oppositionsgruppen) eingeladen und anschließend eine Empfehlung für die Gipfelkonferenz verfaßt werden.

Die Europäische Union hat seit März 1996 zweimal die Gültigkeit ihrer Sanktionen gegen Nigeria verlängert, und zwar am 4. Juni und 4. Dezember 1996 um jeweils sechs Monate. Sie hat außerdem in diesem Zeitraum stets auf eine enge Koordination ihrer Maßnahmen mit den Vereinten Nationen, den USA und dem Commonwealth geachtet. Ohne ein abgestimmtes Vorgehen mit diesen Organisationen bzw. Staaten kann der internationale Druck auf Nigeria nicht aufrechterhalten werden. Aus diesem Grunde verbieten sich auch einseitige Aktionen der Bundesregierung, wie z. B. die Sperrung der Auslandskonten von Angehörigen des nigerianischen Regimes. Eine solche Kontensperrung wäre aus wirtschaftlicher Sicht nur bei weltweiter, mindestens aber EU-weiter Beteiligung wirksam. Artikel 228 EG-Vertrag sieht in Verbindung mit den Artikeln J 2 und J 3 des Vertrags über die Europäische Union vor, daß der Rat bei der Festlegung von wirtschaftlichen Sanktionen befaßt werden muß. Der Rat hatte die Sperrung der Auslandskonten bereits im Zusammenhang mit den 95er Sanktionen abgelehnt. Artikel 73 Abs. 2 des EG-Vertrags sieht zwar ausnahmsweise auch die Möglichkeit einseitiger zusätzlicher Sanktionen vor, wenn schwerwiegende politische Umstände aus nationalen Gründen der Dringlichkeit dies erfordern. Solche Umstände liegen hier nach Ansicht der Bundesregierung nicht vor. Entscheidend ist aber darüber hinaus die gemeinsame Haltung der EU gegenüber dem Land; ein deutscher Alleingang würde dem in dem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages geforderten Hinwirken auf eine engere Koordination zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie den VN, den USA und dem Commonwealth widersprechen.

Die USA haben in ihren regelmäßigen Konsultationen mit der EU-Troika bestätigt, daß sie ihre „dual track policy“ fortsetzen wollen; das bedeute einerseits, den Druck auf das Abacha-Regime mit zusätzlichen Sanktionsdrohungen aufrecht zu erhalten, andererseits aber auch den Dialog fortzuführen. Dies entspricht der vom Deutschen Bundestag erhobenen Forderung „beharrlich auf das Militärregime einzuwirken“, um Verbesserungen im Menschenrechtsbereich zu erreichen. Möglichkeiten für eine Verstär-

kung dieser Kontakte mit der nigerianischen Regierung bei Beibehaltung der EU-Sanktionen in der jetzigen Form werden z. Z. von der Bundesregierung und den europäischen Partnern diskutiert.

Die wirtschaftliche Entwicklung in Nigeria hängt nach wie vor fast ausschließlich vom Ölsektor ab (97 % der Deviseneinkünfte). Das landwirtschaftliche und produzierende Gewerbe wurde seit Jahrzehnten vernachlässigt. Zusammen mit dem hohen Bevölkerungswachstum ist dadurch eine sehr schlechte wirtschaftliche Situation entstanden. Ein schneller Übergang zu politischer Dezentralisierung würde den erheblichen zentrifugalen Kräften Schwung verleihen und könnte einer Auflösung des Staatsverbandes mit entsprechenden Begleiterscheinungen (Bürgerkrieg, Massenwanderungsbewegungen) nach sich ziehen. Die Bundesregierung hat sich bemüht, durch ihre entwicklungspolitische Zusammenarbeit den armen und ärmsten Bevölkerungsgruppen zu helfen und sie abschließlich auf Grundbedürfnisse auszurichten. Aufgrund der sich verschlechternden politischen Rahmenbedingungen wurden bereits seit 1993 keine Neuvorhaben begonnen und keine Regierungsverhandlungen oder Regierungskonsultationen sowie keinerlei hochrangige Besuche durchgeführt. Die zuletzt für 1995 vorgesehene Bereitstellung neuer Mittel für die Fortführung laufender Vorhaben in Höhe von 8 Mio. DM wurde im Zusammenhang mit der letzten Stufe der EU-Sanktionen nach Entscheidung von Bundesminister Carl-Dieter Spranger vom 13. November 1995 gestoppt. Die derzeit noch laufenden Programme und Projekte – ausschließlich Altzusagen, die durch Reprogrammierungen finanziert werden – dienen primär der Wasser- und Gesundheitsversorgung, der Berufsbildung, der Nahrungsmittelsicherung und dem Umweltschutz. Im Rahmen dieser Projekte wird insbesondere auch die Lebenssituation der Frauen verbessert, da sie Zugang zu eigenen Einkommensquellen erhalten. Im Bereich der Förderung von Vorhaben von privaten Trägern hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) bisher Mittel in Höhe von ca. 3,5 Mio. DM bewilligt, die u. a. Vorhaben zugunsten der Frauenförderung, der nonformalen Berufsausbildung, der Familienplanung und der Verbesserung der Gesundheitsversorgung dienen. Aus den Mitteln, die das BMZ der Friedrich-Ebert-Stiftung zur Verfügung stellt, finanzierte diese mit einem jährlichen Volumen von ca. 500 000 DM in Nigeria Maßnahmen zur Förderung der Demokratiebewegung. Partner in dieser Zusammenarbeit sind u. a. Gewerkschaften, Frauenverbände und Menschenrechtsorganisationen. Darüber hinaus hat das BMZ 1996 aus Treuhandmitteln in Höhe von ca. 45 000 DM die von der Menschenrechtsorganisation „Afronetrust“ initiierte „International NGO-Conference on Nigeria“ gefördert, um oppositionellen nigerianischen Nichtregierungsorganisationen (NGO) die Möglichkeit zu geben, sich – auch mit NGO aus anderen Staaten – zu beraten und zu konstituieren. Zur Zeit wird außerdem die Finanzierung eines Projekts der Menschenrechtsorganisation „Interrights“ zum Schutz der Menschenrechte in den afrikanischen Verfassungen in Höhe von 400 000 DM geprüft, durch welches Richter, Anwälte und Organisa-

tionen aus verschiedenen afrikanischen Staaten – den Schwerpunkt bildet Nigeria – in die Lage versetzt werden sollen, die verfassungsmäßig garantierten Rechte gegen staatliche Willkürherrschaft durchzusetzen. Das Auswärtige Amt hat ebenfalls wiederholt Veranstaltungen der nigerianischen Opposition, insbesondere die von Wole Soyinka ins Leben gerufene United Democratic Front of Nigeria, unterstützt.

Es ist z. Z. weder mit einem Engagement der Weltbank noch des Internationalen Währungsfonds (IWF) in Nigeria zu rechnen. Aufgrund des Gründungsübereinkommens ist die Weltbank mit einem wirtschaftlichen Mandat ausgestattet. Auf dieser Grundlage berücksichtigt sie zunehmend Aspekte der guten Regierungsführung (good governance) in ihrer Geschäftstätigkeit. So versucht die Weltbank auch in Nigeria, über einen intensiveren Politikdialog die Entwicklungspolitik des Landes zu beeinflussen. Die Bank hat ihre Zusammenarbeit mit Nigeria hinsichtlich kritischer Projekte überprüft. Neuzusagen sind derzeit nicht vorgesehen, da diese falsche Signale gegenüber Nigeria abgeben würden. Im übrigen erhält Nigeria z. Z. auch keine Neuzusagen der afrikanischen Entwicklungsbank, deren größter Anteilseigner Nigeria ist, da das Land aufgrund mangelnder wirtschaftlicher Performance auch dort, wie bei der Weltbank, nicht kreditwürdig ist. Nigeria hat z. Z. keine Kreditvereinbarung mit dem IWF. Der IWF ist auch der Auffassung, daß es verfrüht ist, über ein von Nigeria gewünschtes IWF-überwachtes Anpassungsprogramm zu verhandeln.

Nach der Bundesregierung vorliegenden Informationen hat die „Shell Petroleum Development Company of Nigeria“, ein Konsortium der nigerianischen nationalen Erdölgesellschaft mit Shell, Elf und Agip, für die Zeitspanne 1994 bis 1998 ein umfangreiches Investitionsprogramm zur Modernisierung ihrer veralteten Förderanlagen im Niger-Delta aufgelegt. Im Rahmen dieses Programms sollen die Anlagen u. a. auch an die internationalen Mindeststandards des Umweltschutzes angepaßt werden. Inwieweit dieses Programm im einzelnen bereits implementiert wurde und welche Verringerung von Umweltschäden bzw.

Umweltrisiken erreicht wurden oder ggf. erreicht werden kann, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Nach Fertigstellung einer im Bau befindlichen Gasverflüssigungsanlage könnte die Menge des bisher abzufackelnden Gases deutlich verringert und auch damit die Umweltbelastung reduziert werden. Die Bundesregierung wird weiterhin auf Fortschritte in diesem Bereich drängen.

Die EU-Sanktionen sehen seit 1995 eine Unterbrechung aller Kontakte im Bereich des Sports vor. Dies geschieht dadurch, daß offiziellen Delegationen und Nationalmannschaften Nigerias keine Visa erteilt werden.

Die Situation an den Universitäten in Nigeria gibt zu großer Sorge Anlaß. Ein noch unter General Babangida verhandeltes Abkommen zur Ausstattung der Universitäten und der Bezahlung des Lehrpersonals stand 1996 zur Erneuerung an, wurde aber von Abacha ignoriert. Der innere und äußere Verfall der einst angesehenen Universitäten Nigerias geht damit unaufhaltsam weiter. Störungen mißliebiger Seminare durch „Elemente in Zivil“, Gewalt gegen Studentenführer (kürzliche Ermordung des Generalsekretärs des Studentenverbandes der Universität von Benin-City), vorauseilender Gehorsam der Institutsleitung (Schließung des Lehrbetriebes), massive Einflußnahme bei Wahlen und Besetzung von Posten im Universitätsbereich mit regimetreuen traditionellen Führern sind alltäglich. Die Bundesregierung wird sich zusammen mit ihren europäischen Partnern um eine Verbesserung der Situation in diesem Bereich weiterhin bemühen, u. a. durch Unterstützung von Einladungen kritischer Hochschulprofessoren zu Konferenzen in Deutschland.

Eine positive Entwicklung der Beziehungen zu Nigeria ist für die Bundesregierung ohne ein substantielles Entgegenkommen des nigerianischen Regimes im Menschenrechtsbereich nicht denkbar. Sie wird weiterhin zusammen mit ihren europäischen Partnern, den VN, dem Commonwealth und den afrikanischen Staaten nichts unversucht lassen, eine solche Verbesserung der Situation zu erreichen.